



OÖ. VERANSTALTUNGSSICHERHEITSGESETZ

Check-Liste der Behörde für melde- und anzeige- pflichtige Veranstaltungen (§§ 6 u. 7)

Dieses Informationsblatt kann hilfreich sein bei der Prüfung von gemeldeten oder angezeigten Veranstaltungen. Es kann aber auch im Vorprüfungsverfahren mit der Partei verwendet und dem Antragsteller/der Antragstellerin ausgehändigt werden. Die Punkte sind anzukreuzen und noch erforderliche Anmerkungen anzubringen.

A. VERANSTALTUNG:

§ 4 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz unterscheidet zwischen drei verschiedenen Verfahren:

- a.) **meldepflichtige Veranstaltungen (§ 6):**
- Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben im Rahmen der gewerberechtlichen Betriebsanlageneignung
 - Veranstaltungen im Rahmen einer bestehenden Veranstaltungsbewilligung im Tourneebetrieb
 - Veranstaltungen, die in bewilligten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden
- b.) **anzeigepflichtige Veranstaltungen (§ 7):**
sind solche, die weder der Bewilligungs- noch der Meldepflicht unterliegen; dies wird für einen Großteil der Veranstaltungsstätten zutreffen. Bei diesen Veranstaltungen sind Einzelverfahren (Anzeigeverfahren) durchzuführen.
- c.) **bewilligungspflichtige Veranstaltung (§ 8):**
von der Oö. Landesregierung bewilligte Veranstaltungen im Tourneebetrieb (z.B.: Schau-
steller- und Zirkusbewilligungen)

Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach § 5:

- eigenberechtigte Person
- juristische Person
- Personengesellschaft des Handelsrecht
- eingetragene Erwerbsgesellschaft

Bei gewerblicher Durchführung der Veranstaltung (§ 5 Abs. 2):

- Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen nach Abs. 4: JA NEIN
- Ausschließungsgründe:
- österreichische Staatsbürgerschaft JA NEIN
- Gleichstellung nach Abs. 5:

- Unterliegt die Veranstaltung der Gewerbeordnung 1994: JA NEIN
 (Das ist dann der Fall, wenn der Veranstalter (zB ein Gastwirt) mehr als 3 Veranstaltungen im Jahr durchführt, die nicht durch seine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung gedeckt ist.
 Wenn also zB ein Gastwirt in seinem gewerberechtlich genehmigten Ausspeisungssaal Konzert durchführen möchte, sind diese mit max. drei im Jahr einzuschränken, ansonsten eine rechtlich nicht zulässige Erweiterung der gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung erfolgen würde.)

Voraussetzungen:

- Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Z. 1-3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz
- Prüfung der Auflagen und Bedingungen gemäß der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO):

§ 1:

1. rechtliche Eignung der Veranstaltungsstätte
2. Barrierefreiheit
3. Haftpflichtversicherung (ausgestellt auf welche Person und in welcher Höhe, für welchen Zweck)

§ 2:

1. zulässiges Gesamtfassungsvermögen
2. Fluchtwege im Sinne des § 2 Z. 2 der Verordnung wurden geprüft
3. Notausgänge
4. Abgrenzung (Beschreibung)
5. Sitz- und Stehplätze
6. Ordnerdienst (pro 100 erwarteter Besucher 1 Ordner; Verantwortlicher; liegt Sicherheitskonzept vor?)

§ 3:

1. Vorkehrungen zum Schutz der Jugend
2. Lockangebote

§ 4:

1. Toiletten und Waschanlagen
2. Gardarobe

§ 5:

1. elektrische Anlagen
2. Sicherheitsbeleuchtung

§ 6:

1. Belastung (belastende bauliche Anlagen mit zusätzlicher Belastung)
2. Standessicherheit von Konstruktionen
3. Schutzstreifen (betr. fliegender Bauten unter Hochspannungsfreileitungen)

§ 7:

1. Lärmschutzmaßnahmen
2. Abfallentsorgung
Rauchen und brennbare Abfälle

§ 8:

1. pyrotechnische Gegenstände (ist deren Verwendung beabsichtigt?)
2. Laser, Laseranlagen
3. verwendete Materialien (Dekoration etc.)
4. Flüssiggas

5. Heizgeräte

§ 9:

1. Erste Hilfe (Grundausrüstung, ausgebildete Person)
2. Erste Hilfe- und Sicherheitseinrichtungen
3. Notrufalarmierung
4. Zugänge und Zufahrten
5. Brandschutz (Feuerlöscher etc.)
6. Löschmittel im Besucherbereich
7. Regie- oder Technikraum
8. Blitzschutz (für Bühnen- und sonstige Aufbauten aus Metall im Freien)

§ 10:

1. Waffen, Wurf- und Schlaggegenstände